



Sangerhausen, 09.06.2020

Beschlussvorlage

BV/010/2020

Erarbeiter:	Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am:	09.06.2020
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich
			Sangerhausen, 09.06.2020
			----- Unterschrift

Gegenstand:

Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose und der Rosenarena

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, §§ 1,2 und 5 KAG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	10.06.2020
Stadtrat	09.07.2020

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde für das Informationszentrum Rose (multifunktionales Glashaus, Grünes Klassenzimmer, Säulengarten vor dem Glashaus) sowie die Rosenarena eine Entgeltordnung erlassen. Diese galt es nunmehr den gesetzlichen Gegebenheiten (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) anzupassen und gleichermaßen den gesetzlichen Vorschriften gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu entsprechen. Die vorliegende Satzung wurde in der Ratssitzung vom 27.02.2020 in erster Lesung behandelt und auf Grund der aktuellen Situation, am 14.05.2020 vertagt.

Gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dürfen kommunale Abgaben, zu welchem auch Benutzungsgebühren zählen, nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner (Nutzer), den die Abgabe begründeten Tatbestand (Nutzung), den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

Bestandteil der Haushaltskonsolidierung ist ebenfalls regelmäßig die Überprüfung und Anpassung der Benutzungsgebühren für die städtischen Einrichtungen. Darunter fallen gleichermaßen das

Informationszentrum Rose sowie die Rosenarena im Europa-Rosarium Sangerhausen.

Das festgesetzte Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Im Jahr 2019 fielen nach nunmehr erfolgter Abrechnung, im Rahmen der Bewirtschaftung, nachfolgende Aufwendungen an:

Bewirtschaftungskosten/Werterhaltung	Grünes Klassenzimmer	Rosenarena
Gas	9.123,59 €	
Strom	8.770,71 €	
Glasreinigung	1.094,83 €	
Trinkwasser	2.422,80 €	3.623,52 €
Abwasser	0	3.575,44 €
Gartenbauversicherung	1.317,83 €	
Gebäudeversicherung	336,40 €	
Inventarversicherung	124,44 €	
Straßenreinigung	567,21 €	
Wartungsvertrag - Konstruktion und Energieschirm	1.199,52 €	
Wartungsvertrag - Sicherheitsbeleuchtung	220,15 €	
Wartungsvertrag - Gaskessel/Lüftungsanlage/ Kältetechnik	2.820,30 €	
Wartungsvertrag - Klimaanlage	312,38 €	
Reparatur Austausch 24 Zahnstangen und Zahngetriebe der Lüftungsklappen am Dach	10.621,94 €	
Gesamt:	38.932,10 €	7.198,96 €

Hinweise zu den Aufwendungen:

Der hohe Gasverbrauch ist der Heizung für das Glashaus sowie das grüne Klassenzimmer geschuldet.

Die Stromkosten teilen sich wie folgt auf: 6.944,20 € Glashaus und Grünes Klassenzimmer, 1.826,51 € Rosenarena.

Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH verfügt über eine eigene Ölheizung sowie Stromversorgung.

Der Trinkwasseranteil für 2019 ergibt sich allein aus der Bewässerung der Pflanzen.

Da für die Stadt Sangerhausen kein „reguläres Abwasser“ anfällt, trägt diesen Anteil allein die Rosenstadt Sangerhausen GmbH. Die Stadt geht allerdings in Vorleistung.

Diesbezüglich erfolgte in 2019 eine Absprache zwischen Wasserverband, Rosenstadt Sangerhausen GmbH und Stadt Sangerhausen für das Jahr 2018.

Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH bezahlt analog wie alle anderen Nutzer die Gebühr laut Satzung für die eigenen Nutzungen der Räumlichkeiten.

Ferner zieht die Stadt Sangerhausen eine Pacht in Höhe von 25.500 € für 2019 sowie Erbbaupacht in Höhe von 1.800 € seitens der Rosenstadt Sangerhausen GmbH ein.

Dem gegenüber stehen für das Jahr 2019 nachfolgende Erträge:

Glashaus	Grünes Klassenzimmer	Rosenarena
5.350 €	440 €	1.905 €

Daraus ergibt sich bereits ein **Defizit von 31.237,10 €**. Unberücksichtigt blieben dabei Kredite, Zinsen, Abschreibungen, investive Auszahlungen usw., welche gleichermaßen in eine Kalkulation mit einfließen müssten. Die gesetzlich verpflichtende Kostendeckung würde im Ergebnis zu einer extremen Erhöhung der einzelnen Gebühren führen.

Gemäß § 5 (1) KVG LSA können Gemeinden niedrigere Gebühren erheben, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht immer dann, wenn die Belange des Gemeinwohl über den Individualinteressen stehen.

Die Betreibung des Informationszentrums Rose sowie der Rosenarena dient im Rahmen des Gemeindegebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sangerhausen sowie des Tourismus in unserer Stadt Sangerhausen. Daher ist davon auszugehen, dass ein öffentliche Interesse gegeben ist.

Zum besseren Verständnis wurde in einer Synopse, welche bereits vorliegt, die bestehende Entgeltordnung sowie die Satzung gegenüber gestellt. Die Änderungen wurden im Satzungsentwurf zum besseren Verständnis rot markiert.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose und der Rosenarena

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

